

6. Entschädigungsverfahren

Ab 1952 leistete die Bundesrepublik Globalzahlungen an Israel und westliche Länder, 1975 auch an den polnischen Staat. Ab 1990 erfolgten dann noch Globalzahlungen an Polen und die Nachfolgestaaten der Sowjetunion.

Individuelle Entschädigungen wurden erst möglich durch das am 12. August 2000 verabschiedete Bundesgesetz¹⁴⁵ zur Gründung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZ). Deutsche Unternehmen beteiligten sich mit rund fünf Milliarden DM an dem 10-Milliarden-DM-Fonds zur Entschädigung der ehemaligen Zwangsarbeiter und anderer NS-Opfer sowie zur Einrichtung eines speziellen Fonds „Erinnerung und Zukunft“. Zwischen 2001 und 2007 konnten die Überlebenden eine einmalige Zahlung zwischen 500 und 7.700 Euro erhalten. Kriegsgefangene sowie westeuropäische zivile Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter blieben aus rechtlichen Gründen von der Entschädigung ausgeschlossen.

Aus dem Stiftungsfonds¹⁴⁶ zahlte die EVZ Entschädigungen insbesondere an ehemalige KZ-Häftlinge und an deportierte mittel- und osteuropäische Zivilarbeiterinnen und Zivilarbeiter. Von den einst über 13 Millionen Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern lebten damals noch etwa 2,4 Millionen. Bis 2007 erhielten davon 1,7 Millionen Menschen in 98 Ländern eine Entschädigung, die je nach Herkunftsland und Schwere der Lagerbedingungen differierten. Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter in der Industrie erhielten in der Regel 2556 Euro.

Erst 2015 hat der Deutsche Bundestag beschlossen, auch den ehemaligen sowjetischen Kriegsgefangenen eine „Anerkennungsleistung“ zu gewähren. Man ging davon aus, dass zu dieser Zeit nur noch etwa 4000 ehemalige Kriegsgefangene lebten. Diese konnten eine einmalige Leistung in Höhe von 2500 Euro beantragen. Das Geld wurde über Organisationen in den Ländern der ehem. Sowjetunion ausgezahlt.

Die Anträge von Opfern der Zwangsarbeit mussten an Partnerorganisationen der EVZ in den jeweiligen Ländern, hauptsächlich Nachfolgestaaten der Sowjetunion, gestellt werden. Diese waren für Prüfung und Bewilligung zuständig. In einigen Fällen wurden auch die Gemeinden gebeten, die Dauer des Aufenthalts oder der Arbeit zu bescheinigen.

Die Überlebenden der Zwangsarbeit mussten ihren Anspruch auf Entschädigung glaubhaft machen durch Angaben über ihre Tätigkeit. Das war nicht immer möglich, denn in den Ausländerregistern der Gemeinden fehlten viele Namen. Ein

¹⁴⁵ Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Erinnerung, Verantwortung und Zukunft" vom 2. August 2000, BGBl. I S. 1263

¹⁴⁶ Angaben der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“

Beispiel für die Schwierigkeiten, mit denen Antragsteller zu kämpfen hatten, ist der u.g. Schriftwechsel der Zwangsarbeiterin Anna Ewsenko aus der Ukraine. In einem Brief¹⁴⁷ vom 15.1.2000 an die Stadt Beckum schreibt die ehemalige Zwangsarbeiterin Anna Ewsenko, geb. 11.11.1917 in Slowjansk (Ukraine):

„Ich, Mädchennamenname Ewseenko Anna, geboren am 11. November 1917, im Dorf Selesnewka Smolenker Gebiet war im April 1942 aus der Stadt Stalino gewaltsam zur Zwangsarbeit nach Deutschland verschleppt. Von April 1942 bis April 1945 arbeitete ich in der Metallfabrik (gemeint ist Horstkötter & Deppe), daneben befand sich eine Papierfabrik (gemeint ist Herkules). In der Metallfabrik war ich als Hilfsarbeiterin beschäftigt. Ich bitte Sie höflichst, die Bestätigung meiner Aufenthalts- und Beschäftigungszeiten in der Metallfabrik in der Stadt Beckum an meine Adresse hierher zu schicken. Im voraus bin ich für Ihre Bemühungen sehr dankbar und verbleibe mit freundlichen Grüßen“ Unterschrift.

Nach einer offensichtlichen Ablehnung durch die Verwaltung schreibt Anna Ewsenko unter dem 18.3.2000 noch einmal, nennt noch einmal ihre Arbeitsdaten:

„Ich war gewaltsam nach Deutschland verschleppt und jetzt muss ich es demütig beweisen.“

Anna Ew(o)senko wird in der Liste¹⁴⁸ der Zwangsarbeiter genannt, die die Stadt nach dem Krieg an die Alliierten geschickt hatte (hier Seite 75), auch die Arbeitsdaten sind richtig. Anna Ewsenko war durch die Fa. Horstkötter & Deppe auch bei der AOK¹⁴⁹ versichert. Letztlich führten die Angaben der Anna Ewsenko doch wohl dazu, dass ihr geglaubt wurde und sie die erbetene Bestätigung durch die Stadt erhielt. Ob sie eine Entschädigung erhalten hat, ist nicht bekannt. Die Stadt Beckum kann darüber keine Angaben machen und auch die EVZ ist nicht in der Lage, die Beckum betreffenden Daten zu erfassen.

In Beckum waren das 15 Anträge¹⁵⁰ auf Bestätigung der Arbeitsverhältnisse, 11 aus der Ukraine, Polen und Russland, und 4 aus Australien. Die Anträge wurden in der Stadtverwaltung auf Richtigkeit, soweit das möglich war, geprüft. Insgesamt wurden sieben Anträge, davon zwei aus Australien, als zutreffend bewertet. Mit diesen Bestätigungen konnten die ehemaligen Zwangsarbeiter dann bei den zuständigen Partnerorganisationen in ihren Ländern die Anträge auf eine Entschädigungszahlung stellen. Wieviele der ehemaligen Beckumer Zwangsarbeiter danach eine Entschädigung erhalten haben, ist bei der Stadt Beckum nicht bekannt. Auch eine Anfrage bei der EVZ blieb dazu ohne Erfolg.

¹⁴⁷ Gesing, Martin, KAW-Bibliothek

¹⁴⁸ KAW, Beckum C 3

¹⁴⁹ Arolsen-Archiv 2.1.2.1/70576181

¹⁵⁰ Gesing, Martin: Persönliche Mitteilung

In einigen Anträgen¹⁵¹ wurden auch schwere Anschuldigungen über Mißhandlungen erhoben:

- Über ein Straflager in Neubeckum mit einer „bösen, faschistischen“ Leiterin.
- Behandeln von Zwangsarbeitern mit heißem Zement in Neubeckum, was zum Tode geführt haben soll

Die Vorwürfe lassen sich allerdings nicht belegen.

¹⁵¹ Gesing, Martin: Materialien über Zwangsarbeit und Zwangsarbeiter/Innen in Beckum, 18.3.2001